

Öffentliche Sitzung des  
Landgerichts Saarbrücken  
9 O 298/09

---

Saarbrücken, den 29.03.2010

Eingegangen

08 April 2010

RA Tronje Döhmer

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht Schneider  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Weinland  
Richterin am Landgericht Dr. Klam  
als beisitzende Richter

gemäß § 159 ZPO ohne Hinzuziehung  
eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- 1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf  
- Verfügungsklägerin -
- 2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt  
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,  
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

**Jörg Bergstedt**, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen  
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390  
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

erschieden bei Aufruf:

1. für die Verfügungskläger Herr Rechtsanwalt Kropf
2. der Verfügungsbeklagte persönlich und Herr Rechtsanwalt Döhmer

Der Verfügungsbeklagtenvertreter überreicht den Schriftsatz vom 04.12.2009 nebst einem Anlagenordner. Der Verfügungsklägervertreter erhält eine Abschrift und ebenfalls den Anlagenordner.

Der Verfügungsbeklagtenvertreter rügt ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit.

Die Parteien werden in den Sach- und Rechtsstand eingeführt.

Mit den Parteien wird der Sach- und Streitstand erörtert.

Nach erfolglosem Verlauf der Güteverhandlung wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

**Der Verfügungsklägervertreter beantragt, das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) aufrechtzuerhalten.**

**Der Verfügungsbeklagtenvertreter beantragt, das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) und die einstweilige Verfügung vom 20.08.2009 aufzuheben und den Antrag der Verfügungskläger vom 17.08.2009 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.**

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Der Verfügungsklägervertreter beantragt Schriftsatznachlass zur Erwiderung auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 04.12.2009, der in der heutigen Sitzung übergeben wurde. Im Hinblick auf seinen Urlaub beantragt er Schriftsatznachlass von 3 Wochen.

Der Verfügungsbeklagtenvertreter erklärt, dass er im Hinblick auf den Antrag auf Schriftsatznachlass der Auffassung sei, dass die Eilbedürftigkeit nicht gegeben sei.

**b.u.v.**

1. Den Verfügungsklägern wird antragsgemäß Schriftsatznachlass gegeben bis zum 19.04.2010.

2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Montag, den 26.04.2010, 9.00 Uhr, Saal 114 Nebengebäude**

ndt 01

Schneider